

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Richtlinien
zur Förderung der Jugendarbeit und des Sportes
in der Gemeinde Rödinghausen

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28.04.2015
(in Kraft getreten am 01.01.2015)

I. Ziel und Förderungsabsichten

Ziel der Jugendhilfe und des Sportes ist, den gesetzlichen Anspruch des jungen Menschen auf Erziehung und Bildung zu gewährleisten. Hierbei leisten die Vereine mit ihren Jugendgruppen wertvolle und wichtige Hilfe. Damit diese Vereine ihre Aufgaben als Träger der freien Jugendarbeit und des Sportes erfüllen können, gewährt die Gemeinde Rödinghausen ihren in der Gemeinde bestehenden Vereinen in Ergänzung der Förderung des Kreises Herford Zuschüsse gemäß den nachfolgenden Richtlinien:

II. Allgemeine Richtlinien zur Zuschussgewährung

- a) Zuschüsse können im Rahmen dieses Planes in der Regel nur solange und in solcher Höhe gewährt werden, wie Mittel für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- b) Die Zuschüsse, die in den folgenden Positionen festgelegt sind, stellen eine Arbeitsrichtlinie für die Verwaltung dar. Über Zuschüsse entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Haushaltsmittel.
- c) Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- d) Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist in jedem Falle, dass vor Beginn einer Maßnahme ein Antrag gestellt wird, der das Projekt genau beschreibt und eine spezifizierte Kosten- und Mitgliederaufstellung und einen genauen Finanzierungsplan enthält.
Eine Ausnahme bildet der Globalzuschuss nach Position 6.
- e) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er ggfls. durch Ausschreibung, Inanspruchnahme von Rabatten oder anderen Methoden zur Ermittlung und Ausnutzung der günstigsten Angebote die Gesamtkosten so niedrig wie möglich angesetzt hat.
- f) Die Eigenleistung des Trägers muss in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Gemeinde Rödinghausen und anderen öffentlichen Mitteln stehen. Als Eigenleistung gelten finanzielle Eigenmittel, kostenfreie oder stark verbilligte Arbeit, die durch Mitglieder oder Freunde geleistet wird, Sach- und Geldspenden und verbilligter Einkauf (darunter fallen nicht normale Mengen- oder sonstige handelsübliche Rabatte oder Skonti).
- g) Für die Zuschussgewährung ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Darin ist nachzuweisen:
 - aa) dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind;

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- bb) dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind;
- cc) dass Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen oder die Einrichtung benutzt haben.

Originalbelege über die Gesamtausgaben sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Sie werden -mit Sichtvermerk- dem Träger zurückgegeben. Der Träger muss sich verpflichten, alle Belege -Quittungen, Teilnehmerlisten usw.- mindestens 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises kann entfallen, wenn eine Bestätigung über die Anerkennung eines Verwendungsnachweises, aus dem die Gesamtkosten der Maßnahme hervorgehen, des Kreises Herford oder einer Bundes- oder Landesbehörde vorgelegt wird.

- h) Bei Zuschüssen zu Beschaffungsmaßnahmen muss sich der Träger verpflichten, das Projekt - je nach Einzelfall- wenigsten 5 Jahre lang zu erhalten und zu pflegen. Bei Auflösung der Gruppe sind die Projekte unverzüglich der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, bzw. ist der gezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.
- i) Der Träger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - aa) der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird;
 - bb) diese Richtlinien nicht beachtet werden;
 - cc) Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden.

Auf den zurückzuzahlenden Betrag werden Zinsen nach dem für kurzfristige Sparkassendarlehn jeweils gültigen Zinssatz berechnet.

- j) Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt auf Konten des Trägers.

III. **Förderung**

Position 1: Globalzuschuss

Zur Förderung der Jugendarbeit und des Sportes erhalten die in der Gemeinde Rödinghausen ansässigen Vereine, die eine Jugendabteilung bzw. Jugendgruppe unterhalten, jährlich einen Globalzuschuss. Der Zuschuss beträgt 2,50 EUR für Mitglieder der Sportvereine und Jugendgruppen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Zuschuss wird unabhängig vom Wohnsitz der jugendlichen Mitglieder gezahlt. Von den betreffenden Vereinen sind die zuschussberechtigten Mitglieder bis zum 31.03. eines jeden Jahres namentlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Position 2: Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

Zum Kauf von Sport- und Spielgeräten mit einem Mindesteinzelpreis von 250,00 EUR und einem Höchsteinzelpreis von 500,00 EUR gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20 %.

Position 3: Beschaffung von Fahrt- und Lagerzubehör

Jugendgruppen, Turn- und Sportvereinen kann für die Anschaffung von Geräten, Materialien und zerlegbaren Bauteilen für Fahrt und Lager, deren Einzelanschaffungspreis den Betrag von 100,00 EUR übersteigt, ein Zuschuss von 20 % der Gesamtkosten gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt 200,00 EUR.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Position 4: Sportabzeichen / Rettungsschwimmschein

Für alle Einwohner der Gemeinde Rödinghausen bis zu 18 Jahren, die ein Sportabzeichen oder ein Rettungsschwimmschein (Grund- und Leistungsschein) erwerben, übernimmt die Gemeinde Rödinghausen die Kosten für Abzeichen und Urkunden.

Position 5: Zuschüsse für Sommer-, Winterlager und Fahrten

Für Erholungsveranstaltungen im In- oder Ausland, die von Jugendgruppen, auch der Sportvereine, Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendpflege durchgeführt werden, werden Zuschüsse für Teilnehmer bis zu 18 Jahren gewährt. Teilnehmer über 18 Jahre werden nur dann erfasst, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden (z. B. Auszubildende, Schüler, Studenten). Für Freizeiten und Fahrten von mindestens 4 Tagen Dauer wird bis zur Höchstdauer von 21 Tagen ein Zuschuss von 1,00 EUR je Verpflegungstag gewährt. An- und Abreise werden als ein Tag berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen (außer Leiter und Helfer).

Für Leiter und Helfer erhöht sich dieser Zuschuss auf 1,50 EUR je Verpflegungstag, wobei auf 6 - 14 Teilnehmer 1 Leiter und auf je 10 weitere angefangene Teilnehmer 1 weiterer Leiter oder Helfer gerechnet werden. Bei den vom Kreis anerkannten internationalen Begegnungen erhöhen sich die Tagessätze um 0,50 EUR. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die Maßnahme den Förderungsrichtlinien des Kreises Herford entspricht.

Position 6: Förderung des Jugendherbergswerkes

Für die Förderung des Jugendherbergswerkes wird ein Globalzuschuss in Höhe des bei dem Produkt 006.002.001, 5318100 zur Verfügung stehenden Betrages gezahlt.

Position 7: Bereitstellung von Sportanlagen

Die Sportplätze und Turnhallen der Gemeinde Rödinghausen werden den sporttreibenden Vereinen im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und des Sportes in der Gemeinde Rödinghausen vom 16.12.1988 in der Fassung vom 30.10.2001 treten zum 31.12.2014 außer Kraft.

Hinweise:

- Ratsbeschluss vom 28.04.2015; in Kraft getreten am 01.01.2015